

*Verband der Soldaten- und Schützenkameradschaften  
Landkreis Cuxhaven e. V.  
-Kooperatives Mitglied im Kyffhäuserbund e.V.-*

**Satzung**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen:

**„Verband der Soldaten- und Schützenkameradschaften Landkreis Cuxhaven e.V.“**

und hat seinen Sitz in der Gemeinde Lamstedt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung sowie die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Die Betreuung aktiver und ehemaliger Wehrdienstleistender, Zeit- und Berufssoldaten und ihrer Angehörigen, sowie Schützen, die keinem anderen Verband mit ähnlichem Zweck angehören;
- b) Durchführung sinnvoller Freizeitgestaltung für die Vorgenannten, insbesondere durch die Förderung des Schießsports, wobei die Jugendarbeit einen besonderen Stellenwert einnimmt;
- c) Hilfeleistung für Soldaten beim Übergang in das Zivilleben;
- d) Beratung über mit dem Soldatsein zusammenhängende Fragen;
- e) Ausrichtung von und Teilnahme an Gedenkveranstaltungen.

Der Verein bekennt sich zu den freiheitlich-demokratischen Grundwerten der Bundesrepublik Deutschland; er ist überparteilich und an keine Konfession gebunden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Prüfungsausschuss.

### **§ 4 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassensführer, dem Schießwart und zwei Beisitzern.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassensführer.

Die laufenden Vereinsgeschäfte im Sinne des § 26 BGB führen der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer.

Die Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einberufung von Mitgliederversammlungen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und die Ausübung der aufgrund gültiger Bestimmungen und Beschlüsse gefassten Vereinbarungen; er repräsentiert den Verein nach innen und nach außen.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäftsvorgänge des Verbandes. Er ruft insbesondere fristgemäß die Versammlungen und Vorstandssitzungen ein und bereitet diese vor. Er verfasst über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung des Verbandes eine Niederschrift, diese ist auf der folgenden Versammlung/Sitzung von ihm vorzulesen und sodann von der Versammlung/Sitzung zu genehmigen. Danach ist das Protokoll vom Sitzungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben. Er führt die Mitgliederlisten des Verbandes und versendet die jährlichen Beitragsrechnungen an die angeschlossenen Vereine; er überwacht in Zusammenarbeit mit dem Kassensführer deren Zahlungseingang. Er informiert den Vorstand über wichtige Änderungen bei bestehenden Bestimmungen und Vereinbarungen.

Der Kassensführer verwaltet das Vermögen des Vereins. Er kassiert die Mitgliedsbeiträge und hat über alle Ausgaben und Einnahmen Buch zu führen. Ausgaben ab 100,- Euro sind vom Vorsitzenden, bzw. dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen. Der Kassensführer hat alljährlich der Mitgliederversammlung gegenüber einen Rechenschaftsbericht abzulegen. Er informiert den Vorstand über die aktuelle Kassenlage.

Der Schießwart leitet die Schießveranstaltungen des Verbandes unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen. Er überwacht die Teilnahme der Schützen nach entsprechenden Vorschriften.

Die jeweiligen Vertreter haben die gleichen Befugnisse, wenn sie als solche auftreten.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören. Sie werden jeweils von dem Mitgliedsverein gestellt, der das jährliche Verbandsfest ausrichtet.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Jahresrechnung des Kassenwarts zu prüfen und in der Mitgliederversammlung des Verbandes hierüber Bericht zu erstatten.

### **§ 6 Beirat**

Zur Unterstützung des Vorstandes kann bei Bedarf durch den Vorstand ein Beirat bestellt werden.

### **§ 7 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Verbandes sind die beigetretenen Kameradschaften/Vereine. Des Weiteren können Vereinigungen/Institutionen die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie inhaltlich dem § 2 dieser Satzung entsprechen.

Zu ordentlichen Ehrenmitgliedern können Mitglieder der beigetretenen Vereine ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben.

Zu außerordentlichen Ehrenmitgliedern können andere Personen ernannt werden, die sich in hohem Maße für die Interessen des Verbandes verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft beginnt *vorläufig* mit Annahme eines entsprechenden Antrages durch den Vorstand; *endgültig* wird hierüber auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen. Sie endet durch Austritt oder Ausschließung des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird der Verband von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand des Verbandes erfolgen. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 31. Oktober eines jeden Vereinsjahres erklärt werden. Die Ausschließung aus dem Verein erfolgt nur, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Beitrages trotz Mahnung länger als zwölf Monate im Verzug ist. Im Weiteren erfolgt eine Ausschließung, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat. Dem Mitglied ist vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verband trägt, nur mit dem Vereinsvermögen.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Vertreter an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Entsprechende Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen;
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen und die vom Verband geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen;
- c) die Beratung und Hilfestellung des Verbandes in Anspruch zu nehmen und an allen

Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie die auf den Versammlungen und sonstigen Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- b) die Interessen des Verbandes zu vertreten;
- c) die festgesetzten Beiträge zu entrichten;
- d) vom Verband geforderte Auskünfte über Einrichtung, Mitgliederstand, Satzungsänderungen, Wechsel in der Besetzung ihrer Vorstände zeitgerecht zu geben;
- e) den Verbands-Vorstand oder dessen Beauftragte an Versammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Eine *ordentliche* Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen, und zwar jeweils im zweiten Quartal.

Zu den Versammlungen wird durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei Wochen eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins; hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder notwendig. Ist die Versammlung hierzu nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung einzuberufen, auf der dann eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind insbesondere

Wahl des Vorstandes,

Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes,

Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern und Höhe von Mitgliedsbeiträgen,

Beschlüsse über Anträge, insbesondere auf Satzungsänderungen.

*Außerordentliche* Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

## **§ 10 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung**

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden auf der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Vertreter nach folgendem Schlüssel ausgeübt:

- Jeder Mitgliedsverein hat eine Grundstimme; darüber hinaus steht ihm pro angefangene fünfzig Mitglieder ein weiterer stimmberechtigter Vertreter zu.

Jeder Vertreter hat nur eine Stimme.

## **§ 11 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird in den ordentlichen Mitgliederversammlungen wie folgt gewählt:

a) *in den geraden Jahren:*

- der 1. Vorsitzende,
- der Kassenführer,
- der Schießwart
- ein Beisitzer

b) *in den ungeraden Jahre*

- der 2. Vorsitzende
- der Geschäftsführer,
- ein Beisitzer.

Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt.

Die Wahlen erfolgen jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein unter § 4 Absatz 2 dieser Satzung genanntes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus, ist umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über die Nachfolge zu bestimmen ist.

## **§ 12 Formvorschriften**

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## **§ 13 Auflösung**

Der Verein kann nur durch Beschluss gemäß § 7 dieser Satzung (2/3 aller Mitglieder, bzw.  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder auf der Versammlung) aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kriegsgräberfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke einzusetzen hat.